

Mitteilung des Deutschen Wanderverbands v. 12.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Wanderfreundinnen und -freunde,

mehrere Vereine haben uns im Laufe der Woche berichtet, dass sie Rechnungen mit rückwirkend erhobenen Gebühren vom Bundesanzeiger Verlag für die Führung des Transparenzregisters erhalten haben. Damit wird das Thema nun wieder aktuell, nachdem wir uns im Herbst 2019 schon einmal damit beschäftigt haben (siehe Anlage). Bitte geben Sie die Information an Ihre Untergliederungen weiter.

Wir haben den Bundesanzeiger Verlag kontaktiert und uns auch mit anderen Verbänden wie dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sowie dem Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU) abgestimmt. Dazu möchten wir Ihnen hiermit ein kurzes **Update** geben: Nach aktuellem Stand der Dinge, sind diese Forderungen gem. §24 Geldwäschegesetz **leider noch immer rechtens** – auch rückwirkend.

NEU und wichtig: Gemeinnützige Vereine mit einem steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können sich auf der Internetseite transparenzregister.de anmelden und **von der Gebührenpflicht befreien lassen**. Leider muss diese Befreiung im Moment noch von jedem Verein einzeln und außerdem jedes Jahr aufs Neue beantragt werden. Und eine Befreiung gilt erst ab dem laufenden Kalenderjahr und - anders als die Rechnung - nicht rückwirkend.

Somit gilt:

Vereine, die bereits eine Rechnung bekommen haben, müssen sie nach heutigem Stand leider begleichen. Sie sollten sich dann vorsorglich auch auf der Internetseite transparenzregister.de anmelden und **von der Gebührenpflicht für 2021 befreien lassen**.

Vereine, die bisher keine Rechnung erhalten haben, sollten im Moment gar nichts tun, um mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung nicht vorschnell eine nachträgliche Rechnungsstellung auszulösen.

WICHTIG: Wir als Deutscher Wanderverband werden uns weiterhin bemühen, **gemeinsam mit anderen Dachverbänden** eine akzeptablere Lösung für Heimat- und Naturschutzvereine im Sinne einer allgemeinen, vielleicht auch rückwirkenden Befreiung zu erreichen. Dies ist bei den Mühlen der Verwaltung und Politik nicht ganz einfach, wir werden Sie spätestens bis Ende Juli 2021 informieren, wie der Stand ist. Da für alle gemeinnützigen Vereine eine Befreiung für das Jahr 2021 noch bis zu dessen Ende zu beantragen ist, besteht im Moment kein akuter Handlungsbedarf.